

Umgang mit banalen Infekten und Interpretation von engen Kontaktpersonen im Kontext der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen

Stand: 24.09.2021

Hintergrund

Bei banalen Infekten und im Umgang mit SARS-CoV-2-Kontaktpersonen im Setting Kindertageseinrichtung und Kinderkrippe sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Zahlreiche Studien belegen, dass von Kindern im Vorschulalter und insbesondere im Krippenalter nur eine sehr geringe Ansteckungsgefahr durch SARS-CoV-2 ausgeht, da Infektionen häufig mit einer geringen Virenlast einhergehen und asymptomatisch verlaufen. Schwere Verläufe sind eine absolute Rarität. Kinder werden eher durch Erwachsene angesteckt als durch Kontakte untereinander. Durch einen mittlerweile hohen Impfschutz der vulnerablen Bevölkerungsgruppen hat sich das mögliche Risiko einer Übertragung durch Kinder auf diese vulnerable Personengruppe deutlich verringert. Auch die Durchimpfung bei den Erwachsenen und damit auch im familiären Umfeld der Kinder hat zugenommen. Es ist allgemeiner Konsens, dass die frühkindliche Erziehung ein hohes Gut darstellt, das weitestgehend unter den jetzigen Rahmenbedingungen in Präsenz ermöglicht werden muss. Um dies zu realisieren, ist aber ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit insbesondere auch der Erziehungsberechtigten einzufordern zum Wohle der eigenen Kinder als auch der gesamten Einrichtung. Dabei muss aber toleriert werden, dass Fälle in den Einrichtungen auftreten können.

In diesem Kontext halten wir nachfolgendes Vorgehen für vertretbar:

Kinderkrippe

Umgang mit banalen Infekten:

Bei Kindern bis zu 3 Jahren, die in einer Krippe betreut werden, müssen leichte Symptome wie geringfügiger Schnupfen oder gelegentliches Husten nicht durch einen SARS-CoV-2-Test abgeklärt werden, wenn diese durch Vorerkrankungen, z.B. Allergien, oder im Kontext mit einem banalen Infekt erklärt werden können, wie sie häufig zu Beginn der institutionellen Betreuung von Kindern beobachtet werden. Solange die Kinder sich ansonsten in einem guten allgemeinen gesundheitlichen Zustand befinden und somit engagiert am pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung teilnehmen können, ist die Betreuung möglich.

Die Tolerierung der Anwendung von Antigen-Schnelltests zur Laienanwendung durch Kinder hängt maßgeblich vom Alter der Kinder und der Testsituation ab. Deshalb sollte eine Testung von sehr kleinen Kindern nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Anlasslose Testungen werden für Kinder im Krippenalter daher nicht generell empfohlen.

Eine regelhafte Anwendung von Antigen-Schnelltests zur Abklärung von leichten Symptomen wie geringfügigem Schnupfen oder gelegentlichem Husten ist bei Kindern im Krippenalter nur bedingt belastbar.

Bei stärkeren Symptomen ist grundsätzlich von einem Besuch der Einrichtung abzusehen. Eine diagnostische Abklärung wird empfohlen.

Kontaktpersonenmanagement

Tritt unter den Krippenkindern ein SARS-CoV-2 positiver Fall auf, wird dieses Kind aus der Einrichtung genommen und es wird entsprechend der Niedersächsischen Absonderungsverordnung bzw. den RKI-Empfehlungen (Entlassungskriterien aus der Isolierung) verfahren.

Wenn sich für den möglichen infektiösen Zeitraum enge Kontaktpersonen zu diesem Quellfall ermitteln lassen, dann werden diese Kinder entsprechend der Nds. Absonderungsverordnung bzw. den RKI-Empfehlungen (Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2 Infektionen) gehandhabt. Alle anderen Kinder sollen nicht als enge Kontaktpersonen klassifiziert werden und müssen deshalb nicht in Quarantäne. Die Einrichtung soll die Eltern über den Fall per Aushang informieren. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, den Gesundheitszustand ihrer Kinder engmaschig zu beobachten. Treten Symptome wie Fieber, Atemwegserkrankungen oder gastrointestinale Beschwerden auf, sollten diese abgeklärt werden. Auch das Personal der Einrichtung soll verstärkt auf solche Symptome bei den betreuten Kindern achten. Wenn möglich sollte die Gruppe, in der der Quellfall betreut wurde, als eine Kohorte für mindestens eine Woche separat betreut werden. Besorgte Eltern haben immer auch die Möglichkeit, ihre Kinder nicht in die Betreuung zu geben.

Treten mehrere Fälle in engem zeitlichen Zusammenhang auf, muss ggf. nach Einzelfallentscheidung durch das Gesundheitsamt doch die gesamte Gruppe in Quarantäne versetzt werden.

Kindertagesbetreuung

Umgang mit banalen Infekten:

Sofern Kinder ab drei Jahren, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, Krankheitssymptome wie Schnupfen, Husten, Halskratzen oder Räuspern oder andere Symptome (z.B. Durchfall) zeigen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion zurückgehen könnten, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind umgehend in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson krank und führen einen Antigen-Schnelltest zur Laienanwendung durch oder lassen die Symptome ärztlich abklären. Bis zur Abklärung darf das Kind die Kindertagesbetreuung nicht besuchen. Bei negativem Test und nur leichter Symptomatik ist ein Besuch der Einrichtung weiter möglich.

Bestätigt sich der SARS-CoV-2 Verdacht, wird das Kind aus der Einrichtung genommen und es wird entsprechend der Nds. Absonderungsverordnung bzw. den RKI-Empfehlungen (Entlassungskriterien aus der Isolierung) verfahren.

Kontaktpersonenmanagement

Prinzipiell gelten auch für diese Altersgruppe die Vorgaben zum Kontaktpersonenmanagement wie bei den Krippenkindern (siehe oben). Allerdings kann es in dieser Altersgruppe mitunter besser möglich sein, enge Kontaktpersonen zu klassifizieren. Es sollte hier aber mit Augenmaß und im Zweifel eher für den Verbleib in der Betreuung entschieden werden (siehe auch Erlass des MS vom 10.09.2021: „Umsetzung des Quarantänemanagements aufgrund der neuen Empfehlungen des RKI vom 09.09.2021“).

Treten mehrere Fälle in engem zeitlichen Zusammenhang auf, muss ggf. nach Einzelfallentscheidung durch das Gesundheitsamt doch die gesamte Gruppe in Quarantäne versetzt werden.